

Die Linke Ratsfraktion Münster,
Achtermannstraße 19, 48143 Münster

An:
Frau Dr. Caroline Schwintek

via E-Mail



Ihr Ansprechpartner:
Max Glagla
Fraktionsgeschäftsführer der
Ratsfraktion der Linken Münster

Münster, 07.07.2025

Anfrage zur Werbung der Bundeswehr im öffentlichen Raum und in Einrichtungen der Stadt Münster

Sehr geehrte Frau Dr. Schwintek,

mit Blick auf die gegenwärtige Werbepaxis der Bundeswehr und möglichen Kooperationen mit Rüstungskonzernen im Stadtgebiet bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Verpflichtungen sieht die Stadt Münster sich aus der UN-Kinderrechtskonvention bezüglich Werbemaßnahmen der Bundeswehr unterworfen?
2. Gibt es rechtliche Möglichkeiten, Plakatwerbung für militärische Produkte oder Personalwerbung von Rüstungskonzernen beziehungsweise der Bundeswehr einzuschränken oder zu untersagen?
3. Welche Regelungen enthalten die bestehenden Verträge mit dem Plakatbetreiber hinsichtlich Werbung durch die Bundeswehr oder Rüstungskonzerne? Gibt es dabei spezifische Klauseln bezüglich des Abstands zu Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen?
4. Ist bekannt, ob während des Girl's Day oder Boy's Day 2025 in Münster Personen unter 17 Jahren an Veranstaltungen der Bundeswehr teilgenommen haben?
5. Besteht aus Sicht der Stadt Münster die Möglichkeit, Werbemaßnahmen der Bundeswehr oder von Rüstungskonzernen innerhalb der Halle Münsterland aufgrund von Satzungsbeschlüssen oder sonstigen Regelungen auszuschließen?
6. Ist gegenwärtig absehbar, ob die Bundeswehr als Aussteller am Stadtfest 2025 teilnehmen wird?
7. Gibt es Handlungsspielraum, Werbemaßnahmen der Bundeswehr oder von Rüstungskonzernen auf dem Stadtfest Münster zu untersagen?
8. Enthalten Vereinbarungen mit städtischen Gesellschaften Regelungen zu Kooperationen mit Rüstungskonzernen oder der Bundeswehr?

9. Welche konkreten Kooperationsverhältnisse bestehen aktuell zwischen der Stadt Münster und der Bundeswehr?

Da das Stadtfest bereits kommenden Monat ansteht, würden wir uns über eine Rückmeldung zu unseren Fragen innerhalb der nächsten 14 Tage freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Katharina Geuking
Fraktionsvorsitzende der Linken Ratsfraktion Münster

Stellungnahme der Stadt (durch Frau Dr. Schwintek):

1. Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention

Die Stadt Münster erkennt die UN-Kinderrechtskonvention vollumfänglich an und bekennt sich zu ihrem Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Gestaltung von Werbemaßnahmen im öffentlichen Raum obliegt jedoch in vielen Fällen nicht unmittelbar der kommunalen Steuerung, sondern orientiert sich an übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Bewertung oder Begrenzung solcher Werbung erfolgt daher im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und bestehenden Zuständigkeiten.

2. Rechtliche Möglichkeiten zur Einschränkung von Werbung

Die Möglichkeiten zur Einschränkung von Werbung im öffentlichen Raum sind grundsätzlich eng umrissen und orientieren sich an rechtlichen Vorgaben, insbesondere an der Meinungsfreiheit, dem Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem allgemeinen Wettbewerbsrecht. Eine gezielte Untersagung einzelner Akteure – etwa der Bundeswehr – ist nur unter besonderen rechtlichen Voraussetzungen möglich, die im Einzelfall sorgfältig zu prüfen wären.

3. Regelungen in bestehenden Verträgen mit Plakatbetreibern

Die städtischen Verträge mit Plakatunternehmen beinhalten keine expliziten Ausschlusskriterien für bestimmte Werbeinhalte oder -akteure, solange diese im Rahmen geltenden Rechts agieren. Auch spezifische Regelungen zu Abständen von Bildungseinrichtungen bestehen derzeit nicht. Werbung im öffentlichen Raum unterliegt den allgemeinen Grundsätzen der Werberechtskonformität und Genehmigungspflicht.

4. Teilnahme Minderjähriger an Veranstaltungen der Bundeswehr (Girl's Day/Boy's Day)

Die Stadt Münster organisiert zentrale Angebote zum Girl's Day und Boy's Day, tritt jedoch nicht als Veranstalterin aller Einzelmaßnahmen auf. Eine vollständige Erfassung sämtlicher teilnehmender Organisationen und der Altersstruktur der teilnehmenden Kinder liegt der Stadt aktuell nicht vor. Eine eventuelle Beteiligung der Bundeswehr wäre – wie bei anderen Arbeitgebern – im Rahmen der bundesweit abgestimmten Regularien erfolgt.

5. Nutzungsmöglichkeiten in der Halle Münsterland

Die Halle Münsterland wird von der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH betrieben. Als eigenständige Gesellschaft trifft sie eigenverantwortlich Entscheidungen über Vermietungen im Rahmen geltender Regelungen. Ein genereller Ausschluss bestimmter Aussteller ist bislang nicht Bestandteil der Satzungen oder Vertragsbedingungen.

6./7. Beteiligung der Bundeswehr am Stadtfest 2025

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Beteiligung der Bundeswehr am Stadtfest 2025 nach Kenntnisstand der Stadt nicht verbindlich zugesagt. Grundsätzlich stehen Beteiligungen allen Interessierten offen, sofern diese den Charakter des Festes und die geltenden Rahmenbedingungen wahren. Die rechtliche Möglichkeit zur gezielten Untersagung einer Teilnahme einzelner Institutionen ist nur in engen Grenzen gegeben.

8. Regelungen in Vereinbarungen mit städtischen Gesellschaften

Spezifische Regelungen zu Kooperationen mit der Bundeswehr oder Rüstungskonzernen sind uns in bestehenden Vereinbarungen mit städtischen Gesellschaften derzeit nicht bekannt. Die Entscheidungen über Kooperationen liegen – im Rahmen der wirtschaftlichen und satzungsgemäßen Selbstständigkeit – in der Verantwortung der jeweiligen Gesellschaften.

9. Aktuelle Kooperationsverhältnisse

Die Stadt Münster pflegt mit der Bundeswehr punktuelle, sachbezogene Kooperationen, etwa im Bereich des Katastrophenschutzes oder bei Gedenkveranstaltungen. Diese basieren auf gesetzlichen Grundlagen und erfolgen mit Blick auf das Gemeinwohl. Eine systematische, institutionalisierte Zusammenarbeit im Sinne von Werbung oder Rekrutierung ist nicht Gegenstand städtischer Praxis.